



Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz)

Die dem fakultativen Referendum unterstehende Teilrevision des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) vom 19. Oktober 2016 wurde am 26. Oktober 2016 im Kantonsamtsblatt (eKAB-Nr. 00.009.311) im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 24. Januar 2017 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat daher am 14. März 2017 beschlossen, die Teilrevision des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) vom 19. Oktober 2016 rückwirkend auf den 1. Februar 2017 in Kraft zu setzen.

Namens der Regierung

Die Präsidentin: *Barbara Janom Steiner*

Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*



Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz)

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2017

Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz)

Änderung vom 19. Oktober 2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –

Geändert: **840.100**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 und Art. 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Juni 2016,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz)" BR [840.100](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a) **(geändert)** den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden, Anlagen und Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung;

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sind zuständig für:

- b) **(geändert)** die Organisation und den Betrieb einer Feuerwehr gemäss den Vorgaben des Kantons;

Titel nach Art. 6 (geändert)

2.2. Feuerpolizeiliche Bewilligung

Art. 7 Abs. 1

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- d) **(geändert)** Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen;
- e) **(geändert)** das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) und zu gewerblichen Zwecken.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinden sind für die Erteilung folgender feuerpolizeilicher Bewilligungen zuständig:

- d) *Aufgehoben*
- e) **(geändert)** das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper), die eine geringe oder mittlere Gefahr gemäss Bundesrecht darstellen.

² Die Gemeinden können die Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 Litera a bis c mit deren Einverständnis der Gebäudeversicherung übertragen. Sie haben die Gebäudeversicherung für ihren Aufwand kostendeckend zu entschädigen.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung erteilt die feuerpolizeilichen Bewilligungen für alle übrigen Kategorien.

Art. 10 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ Wird ein brandschutztechnischer Mangel an einem Gebäude oder einer Anlage nicht vor Beginn der Veranstaltung beziehungsweise umgehend nach der Abmahnung behoben, kann die Gebäudeversicherung bei Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotential die Durchführung einer Veranstaltung untersagen beziehungsweise abbrechen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Brandschutzkontrollen werden von der für die feuerpolizeiliche Bewilligung zuständigen Behörde durchgeführt. Die Gemeinden können die Aufgabe der Brandschutzkontrolle mit deren Einverständnis der Gebäudeversicherung übertragen. Sie haben die Gebäudeversicherung für ihren Aufwand kostendeckend zu entschädigen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Behörde kann während der Umsetzung des Bauvorhabens die Einhaltung der in der feuerpolizeilichen Bewilligung verfügten Auflagen sowie die generelle Einhaltung der Brandschutzvorschriften prüfen.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer von nicht vorschriftsgemässen Bauten, haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen haben die von der Behörde festgestellten Mängel innert der vorgegebenen Frist zu beheben.

² Für den Fall, dass die von der Behörde festgestellten Mängel nicht behoben werden, kann sie Ersatzvornahmen anordnen.

³ Für die Kosten der Ersatzvornahme besteht ein gesetzliches Pfandrecht. Dieses ist innert zwei Jahren seit Eintritt der Fälligkeit in das Grundbuch einzutragen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Aufgaben der Gebäudeversicherung (**Überschrift geändert**)

¹ Die Gebäudeversicherung teilt den Kanton in Kaminfegerregionen ein.

² Sie erteilt Kaminfegermeisterinnen beziehungsweise Kaminfegermeistern die kantonale Konzession zur selbstständigen Berufsausübung in einer Kaminfegerregion.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

Konzession

1. Selbstständige Tätigkeit (**Überschrift geändert**)

¹ Die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit als Kaminfegermeisterin beziehungsweise als Kaminfegermeister ist Personen vorbehalten, die im Besitz einer kantonalen Konzession sind.

² Die Konzession als Kaminfegermeisterin beziehungsweise als Kaminfegermeister wird einer Person erteilt, die:
Aufzählung unverändert.

^{2^{bis}} In begründeten Fällen kann die Konzession einer Person, welche die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Litera a nicht erfüllt, befristet erteilt werden.

³ Bei mangelhafter Pflichterfüllung kann der Kaminfegermeisterin beziehungsweise dem Kaminfegermeister die Konzession entzogen werden.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Konzessionärin oder der Konzessionär und ihre oder seine Angestellten haben die wärmetechnischen Anlagen:

Aufzählung unverändert.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Wärmetechnische Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers periodisch durch die Konzessionärin beziehungsweise den Konzessionär auf Verunreinigung zu kontrollieren und, soweit nötig, zu reinigen.

² Die Konzessionärin beziehungsweise der Konzessionär hat der Gebäudeversicherung Mängel an den wärmetechnischen Anlagen zu melden. Diese ordnet die zur Behebung der festgestellten Brandschutzmängel erforderlichen Massnahmen an.

³ Die Gebäudeversicherung entscheidet auf begründetes Gesuch hin, ob die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer die Konzessionärin beziehungsweise den Konzessionär einer anderen Region mit der Kontrolle und der Reinigung beauftragen kann.

⁴ Die Reinigung von Anlagen, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann durch eigenes Personal oder spezielle Reinigungsdienste unter Mitwirkung der Konzessionärin beziehungsweise des Konzessionärs vorgenommen werden.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regierung erlässt einen Tarif über die Entschädigung der Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister.

Art. 29 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Regierung legt im Einvernehmen mit den Trägern die Feuerwehrstützpunkte und deren Einsatzräume fest.

² Sie genehmigt die zwischen der Gebäudeversicherung und den Infrastrukturbetreiberinnen beziehungsweise Infrastrukturbetreibern sowie die zwischen der Gebäudeversicherung und den Trägern der Feuerwehrstützpunkte abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Art. 34 Abs. 2

² Folgende Hilfeleistungen der Feuerwehr sind nach Aufwand zu verrechnen:

a) **(geändert)** Einsätze auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels den Empfängern der Hilfeleistung;

Art. 38

Zuständigkeit

1. Gemeinden (**Überschrift geändert**)

Art. 38a (neu)

2. Kanton

¹ Die Gebäudeversicherung überprüft periodisch die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung der Gemeinden.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung beteiligt sich wie folgt an den Kosten der Feuerwehren:

a) *Aufgehoben*

b) **(geändert)** bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von zweckmässigen und bedarfsgerechten Investitionen für Geräterokale, Material, Alarmierung und Fahrzeuge;

³ Beiträge an einmalige Anschaffungen, deren Kosten 25 000 Franken übersteigen, und an Anschaffungen, die im Beitragsjahr den Gesamtbetrag von 50 000 Franken übersteigen, werden nur ausgerichtet, wenn die Gebäudeversicherung der Anschaffung vorgängig zugestimmt hat.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung leistet den Gemeinden Beiträge bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Kosten für zweckmässige und bedarfsgerechte Neu- und Ersatzinvestitionen von Anlagen für die Löschwasserversorgung.

a) *Aufgehoben*

b) *Aufgehoben*

^{1bis} Sie leistet den Gemeinden an die jährlichen Betriebskosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung:

a) einen Grundbeitrag bis zu 3000 Franken; und

b) einen Zusatzbeitrag bis zu 5 Franken pro Million Versicherungssumme der Gebäude im Einzugsgebiet der Anlagen.

^{1ter} Die Betriebsbeiträge sind von den Gemeinden der entsprechenden Spezialfinanzierung gutzuschreiben.

³ Die Beiträge werden nur gewährt, wenn:

- a) **(neu)** die Löschwasserversorgung nach gesamtschweizerisch anerkannten technischen Richtlinien erstellt oder angepasst wird;
- b) **(neu)** das Projekt den raumplanerischen Vorgaben entspricht; und
- c) **(neu)** die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung gemäss Artikel 38 erfüllt sind.

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden über Kantonsbeiträge finden sinngemäss Anwendung.

Art. 43 Abs. 2 (geändert)

² Die Regierung hat die Präventionsabgabe so festzulegen, dass der Brandschutzfonds fünf Millionen Franken nicht übersteigt.

Art. 48 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Grossen Rates:

Präsident: Michael Pfäffli

Kanzleidirektor: Claudio Riesen

Datum der Veröffentlichung: 26. Oktober 2016

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2017